



Unterschiedliche Begriffe beachten

Die Begrifflichkeiten im Höferecht und im Steuerrecht sind zwar ähnlich, haben aber komplett andere Bedeutungen. Deshalb gilt es, diese auseinanderzuhalten.



Das steuerliche Betriebsvermögen ist bei der Einkommensteuer nicht automatisch Hofesvermögen, andererseits ist Hofesvermögen nicht automatisch steuerliches Betriebsvermögen.

Foto: landpixel

Die **Höfeordnung** selber stellt immer auf das Hofesvermögen ab. Dazu zählen alle im Eigentum stehenden Flächen und Gebäude, die von der Hofstelle aus bewirtschaftet oder genutzt werden. Nur die Vermögensgegenstände, die dem Hofesbegriff unterfallen, nehmen an den landwirtschaftlichen Sonderregelungen der Höfeordnung im Erbfall teil, die anderen Vermögensgegenstände zählen zum hoffreien Vermögen.

Ganz anders die Begrifflichkeit im **Einkommensteuerrecht**. Dort kennt man nicht das Hofesvermögen, sondern nur das Betriebsvermögen. Zum steuerlichen Betriebsvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, also Flächen, Gebäude, Inventar, mit denen durch Eigennutzung oder Verpachtung Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden. Daneben gibt es das steuerliche Privatvermögen, wozu insbesondere das Betriebsleiter- und Altenteilerhaus, Immobilien oder auch das Kapitalvermögen zählen. Auch landwirtschaftliche Flächen können Privatvermögen sein, wenn sie seit dem Erwerb zu keinem Zeitpunkt selber be-

wirtschaftet oder bewusst ins Privatvermögen gegen Zahlung einer Entnahmesteuer überführt worden sind.

Wiederum anders sind die Begriffe bei der **Erbschaftsteuer** und der **Grundsteuer**. Dort ist zu differenzieren zwischen dem landwirtschaftlichen Vermögen einerseits und dem Grundvermögen andererseits. Zum landwirtschaftlichen Vermögen zählen alle Wirtschaftsgüter, die originär für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, also Flächen, Wirtschaftsgebäude oder das Inventar. Zum Grundvermögen zählen dagegen alle Immobilien oder gewerblichen Einheiten, zum Beispiel das Betriebsleiterhaus und das Altenteilerhaus, auch vermietete Einheiten auf der Hofstelle, Stallungen für gewerbliche Tierhaltungen oder an einen Gewerbetreibenden verpachtete ehemalige landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude.

Diese verschiedenen Begriffe im Höferecht, im Einkommen-, Erbschaft- und Grundsteuerrecht sind nicht deckungsgleich. Dies bedeutet, dass steuerliches Betriebsvermögen bei der Einkommensteuer nicht automatisch Hofesvermögen ist, andererseits Hofesvermögen nicht automa-

tisch steuerliches Betriebsvermögen. Für Erbschaft- und Grundsteuerzwecke ist der Begriff Betriebsvermögen nicht deckungsgleich mit dem Begriff landwirtschaftliches Vermögen oder Grundvermögen. Der Begriff des Hofesvermögens gehört zum land- und forstwirtschaftlichen Sondererbrecht, der Begriff des Betriebsvermögens gehört zur Einkommensteuer. Man muss die Begriffe streng auseinanderhalten.

Zum notwendigen **steuerlichen Betriebsvermögen** gehören zum einen die selbst bewirtschafteten Flächen und Wirtschaftsgebäude sowie das Inventar. Zum geduldeten Betriebsvermögen zählen Flächen und Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden, mittlerweile aber zu Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken vermietet werden. Diese Wirtschaftsgüter bleiben unverändert steuerliches Betriebsvermögen, können aber aus dem Hofesvermögen herausfallen. Besonders häufig trifft man dies an, wenn auf einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Vermietungsobjekt errichtet wird. Diese vermietete Immobilie ist dann zwar steuerliches Betriebsvermögen, nicht aber mehr Hofesvermögen im Sinne der Höfeordnung.

Im Erbfall erhält der Hoferbe das Hofesvermögen, nicht aber das hoffreie Vermögen. Das hoffreie Vermögen fällt, wenn weitere Erben vorhanden sind, an die Erbengemeinschaft, an welcher der Hoferbe beteiligt sein kann. Man spricht von einem gesplitteten Nachlass, zum einen vom Hofesvermögen, zum anderen vom hoffreien Vermögen. In Höhe des Anteils am hoffreien Vermögen welcher nicht auf den Hofeserben übergeht, ist dann die vermietete Immobilie nebst dem Grund und Boden zwangsweise steuerpflichtig zu entnehmen. Aufgrund der sehr starken Wertentwicklung von Immobilien in den letzten Jahren kann dies zu einem erheblichen Entnahmegewinn führen.

Beispiel: Der Betrieb von Landwirt L ist in der HöfeO eingetragen. Zum steuerlichen Betriebsvermögen zählt ein Mehrfamilienhaus, das L vor fünf Jahren auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche errichtet hat. L hat drei Kinder. Nach dem Testament ist seine Tochter T Hoferbin, seine Ehefrau und alle drei Kinder werden Erben des hoffreien Vermögens.

Lösung: Auf Tochter T geht als Hoferbin das hofgebundene Vermögen über, nicht aber das dem steuerlichen Betriebsvermögen zugeordnete Mehrfamilienhaus. Das Mehrfamilienhaus geht erbrechtlich vielmehr auf die Er-

bengemeinschaft über, an der T mit einer Quote von 1/6 beteiligt ist. Steuerlich bedeutet dies, dass in Höhe von 5/6 eine steuerpflichtige Entnahme des Gebäudes zu erfolgen hat, in Höhe von 1/6, dem Anteil der Hoferbin, kann das Haus weiterhin steuerliches Betriebsvermögen bei Tochter T bleiben.

Will man diese Falle der Höfeordnung vermeiden, müssen Eigentümer lebzeitig oder im Testament Sorge dafür tragen, dass das steuerliche Betriebsvermögen ebenfalls auf den Hoferben übergeht, damit ein Auseinanderfallen von Hofesvermögen und steuerlichem Betriebsvermögen vermieden wird. Daher ist immer

aufzupassen, wenn man über steuerliches Betriebsvermögen verfügt und die Regelungen der Höfeordnung Anwendung finden. In den seltensten Fällen decken sich die Begriffe des Hofesvermögens und des steuerlichen Betriebsvermögens, eine automatische Bindungspflicht besteht jedenfalls nicht.

Im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ist zu berücksichtigen, dass auch steuerliches Privatvermögen zum landwirtschaftlichen Vermögen zählt, zum Beispiel bereits privatisierte Flächen. Dies ist deshalb von entscheidender Bedeutung, weil es im Rahmen der Erbschaftsteuer für das landwirtschaftliche Ver-

mögen eine sachliche Steuerbefreiung mit Behaltensfristen gibt, sodass dieses Vermögen nicht auf den persönlichen Freibetrag zwischen Eltern und Kindern angerechnet wird.

Von daher ist es wichtig, die verschiedenen Begrifflichkeiten auseinanderzuhalten und in den jeweiligen Rechtsgebieten entsprechend anzuwenden. Die „Falle bei der Höfeordnung“ kann man durch lebzeitige Gestaltungen vermeiden, die erbschaftsteuerliche Beratung bezieht auch das steuerliche Privatvermögen mit ein.

*Rechtsanwalt und Steuerberater Ralf Stephany,
Geschäftsführer Parta Steuerberatung*

Leopoldina für Zuckersteuer

Eine Arbeitsgruppe der Nationalen Akademie der Wissenschaften, kurz Leopoldina, hat vergangene Woche einen sogenannten Policy Brief veröffentlicht. Der befasst sich mit der Vorbeuge und Therapieansätzen zur Vermeidung von Adipositas. Dabei schlagen die Wissenschaftler neben vielen anderen Maßnahmen auch Abgaben auf stark zucker- und fetthaltige Lebensmittel und Getränke vor.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe sollte bei der Vorbeuge von Übergewichtigkeit der Fokus auf vier Bereiche gelegt werden. Einer davon sind regulatorische Maßnahmen. Dazu gehört ihrer Auffassung nach nicht nur die Besteuerung solcher Lebensmittel. Das habe zum Beispiel in Ländern wie Großbritannien

den Konsum von Zucker und gesüßten Getränken nachweislich reduziert. Deswegen rechnen sie auch in Deutschland langfristig mit positiven Effekten für die Bevölkerungsgesundheit. Zudem müsste die Werbung für ungesunde Lebensmittel stärker reguliert werden, vor allem, wenn sie sich an Kinder und Jugendliche richtet. Daneben sei eine frühe Prävention, die schon in der Schwangerschaft und den ersten Lebensjahren ansetze, ein entscheidender Hebel. Zudem sollten gesunde Lebenswelten geschaffen werden, zum Beispiel indem eine gesunde Ernährung und regelmäßige Bewegung gefördert werden. Zur Koordination aller möglichen Maßnahmen schlagen sie weiterhin eine nationale Adipositas-Präventionsstrategie vor. Daneben gehen sie auch auf therapeuti-



sche Ansätze wie die sogenannte Abnehmspritze oder operative Eingriffe ein.

Nach Angaben der Leopoldina verursachen Adipositas und Übergewicht jährlich volkswirtschaftliche Kosten in Höhe von „etwa 2,6 % des deutschen Bruttoinlandsprodukts“. Das entspricht rund 113 Mrd. €.

Großbritannien hat 2018 eine gestaffelte Steuer auf zuckerhaltige Getränke eingeführt. Sie beträgt bei 5 g Zucker auf 100 ml umgerechnet 21 Ct/l.

Foto: imago/YAY Images

Fleisch: Geringe Mehrkosten bei höherer Steuer?

Die Abschaffung von Mehrwertsteuerermäßigungen auf Fleisch muss für die Verbraucher in der EU nicht mit nennenswerten zusätzlichen Kosten verbunden sein. Das legt eine Studie nahe, die Wissenschaftler des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (PIK) veröffentlicht haben. Demnach kann die zusätzliche finanzielle Belastung für die europäischen Haushalte auf im Schnitt etwa 26 € jährlich begrenzt werden; pro Kopf kommen die Wissenschaftler auf einen Betrag von rund 11 €.

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die durch den Wegfall der Ermäßigung zusätzlich eingenommenen Steuern wieder an die Konsumenten ausge-reicht werden. Laut den Modellrechnungen würden die Staatskassen der Mitgliedstaaten von jedem Haushalt

durchschnittlich 83 € mehr einnehmen, sollten die Steuersätze für Fleisch angeglichen werden. Um bei der Ernährung ihren Standard zu halten, müssten die Haushalte jedoch 109 € mehr aufwenden. Die Ausgaben deutscher Haushalte würden laut dem begleitend zur Studie erschienenen „Policy Brief“ um 76 € pro Jahr steigen. Vom Fiskus zurückerstattet werden könnten 61 €, sodass die Zusatzbelastung der deutschen Haushalte mit 15 € spürbar unter dem EU-Schnitt liegen würde.

Wie aus der Studie hervorgeht, gelten derzeit in 22 von 27 Mitgliedstaaten ermäßigte Steuersätze für Fleisch beziehungsweise Fleischprodukte. Laut den Forschern wäre die Abschaffung der Ermäßigungen und damit die gewünschte Lenkungswirkung mit verhältnismäßig niedrigen Ver-

waltungshürden verbunden. Mit dem Wegfall der Mehrwertsteuerermäßigungen auf Fleisch und den daraus folgenden Änderungen des Konsums lässt sich laut PIK der ökologische Fußabdruck der europäischen Erzeugung verringern. Der Anteil am globalen Treibhausgasausstoß würde um 29,9 Mio. t CO₂-Äquivalente beziehungsweise 4,96 % zurückgehen. *AgE*

Bis zum 31. Januar melden

Die Landwirtschaftskammer NRW erinnert an die Meldungen für Wirtschaftsdünger: Abgaben, Aufnahmen und Importe für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2025 für Wirtschaftsdünger beziehungsweise Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten, müssen bis zum 31. Januar im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW unter www.meldeprogramm-nrw.de erfasst sein. ◀